

Eurochecks wirksam zu verhindern oder die ec-Karte zu sperren (nur wenn letztere als Bargeldbezugs- oder als Zahlungskarte an Automaten benützt wird, ist eine elektronische Sperrung ohne besondere Schwierigkeiten möglich; in diesem Fall haftet die Bank denn auch für einen nicht ausgeführten Sperrauftrag), kann ein passives Verhalten der Bank (diese löste in casu verfälschte Eurochecks ein, nachdem ihr der Kunde deren Diebstahl gemeldet hatte) nicht als haftungsbegründendes Verschulden betrachtet werden (BGE 122 III 373 ff., E. 4b = Pra 1997 142 ff.).

b) *Wechselrecht: Ort der Unterschrift des Ausstellers* (vgl. OR 1096 Ziff. 7)

Die Unterschrift des Ausstellers muss auf der Vorderseite des Wechsels unter dem Text erfolgen. Eine Unterschrift am linken Rand quer zum Text genügt diesen Anforderungen nicht (Cour de justice GE in Semjud 1996 515 f.).

c) *Sichtwechsel mit Unterschriften zweier Aussteller: Verjährung der Wechselforderung; in casu keine Konversion*

Wurde bei einem Sichtwechsel die Präsentation binnen Jahresfrist (OR 1024 I) versäumt, gilt der letzte Tag der einjährigen Präsentationsfrist als Verfalltag, ab welchem die dreijährige Verjährungsfrist (OR 1069 I) läuft. Die Wechselforderung gegen den Aussteller eines Sichtwechsels verjährt somit vier Jahre nach der Ausstellung.

Die Unterschrift auf einem Wechsel, der ausdrücklich auf ein Darlehen Bezug nimmt, welches unbestrittenmassen dem einen Unterzeichner gewährt wurde, kann nicht als zivilrechtliche Schuldanererkennung des zweiten Unterzeichners gedeutet werden. In casu war auch eine Konversion der verjäherten Wechselforderung in eine kumulative Schuldübernahme, in einen Garantievertrag oder in eine Bürgschaft (mangels Form: OR 493 II) des zweiten Unterzeichners abzulehnen (BGE vom 3. Juni 1996 in Semjud 1996 629 ff.).

IV. Gesellschaftsrechtlich relevante Entscheide aus anderen Rechtsgebieten

1. Strafrecht

Kursmanipulation

Gemäss BGE 122 II 422 ff. kann die Beeinflussung des Börsenkurses (sog. Kursmanipulation) als Betrug qualifiziert werden. Zu beachten ist, dass im Zeitpunkt der Urteilsfällung die mit dem Börsengesetz eingeführte Strafbestimmung über Kursmanipulation (StGB 161^{bis}, in Kraft seit 1. Februar 1997) noch nicht in Kraft war. Vgl. die kontroversen Besprechungen

dieses Entscheides von *Kleiner, Iffland* und *Peter* in SZW 1997 119 ff.

2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

a) *Keine Gläubigereigenschaft des Abtretungsgläubigers*

Durch eine Abtretung i.S.v. SchKG 260 erlangt der Zessionar einer auf OR 754 ff. gestützten Forderung keine Gläubigereigenschaft i.S.v. SchKG 190 I und somit auch keine Berechtigung zur Stellung eines Begehrens auf Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung gegen den zur Verantwortung gezogenen Verwaltungsrat (BGE 122 III 488 ff. = Pra 1997 504 ff.).

b) *Betriebungsort bei Verlegung des Sitzes einer AG*

Verlegt eine betriebene AG ihren Sitz, so gilt der bisherige Sitz bis zu dem Zeitpunkt als Betriebungsort i.S.v. SchKG 46 II, wo er im dortigen Handelsregister gelöscht worden ist (BGE 123 III 137 ff.).

c) *Überschuss des von Abtretungsgläubigern erzielten Erlöses (SchKG 260 II)*

Ein allfälliger Überschuss geht auch dann zu Handen der Masse an das Konkursamt, wenn das Konkursverfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen worden ist (BGE 122 III 341 ff.).

3. Arbeitsrecht

Verwaltungsratsmandat für Bankangestellte

Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, kann eine Bank ihren Angestellten die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten ohne Zustimmung des Arbeitgebers untersagen. Unterlässt ein Arbeitnehmer die verlangte Meldung eines Verwaltungsratsmandats, rechtfertigt dies jedoch nicht in jedem Fall eine fristlose Entlassung; denn solange unklar ist, ob überhaupt ein Interessenkonflikt vorliegt, erscheint die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht als unzumutbar (BGE vom 19. Juli 1996, vgl. SZW 1997 33).

4. Personalvorsorge

Abgabe von Gratisaktien an Lohnempfänger – AHV-Beitragspflicht

Die Ausgabe von Aktien, die aus einem Fonds der AG bezahlt werden (Gratisaktien), an Aktionäre, die gleichzeitig Angestellte der AG sind, stellt kein beitragspflichtiges Einkommen dar. Dies vor allem deshalb, weil sie keinen genügend engen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis aufweist, insbesondere da die Gratisaktien allen Aktionären, ob Arbeitnehmer oder nicht, zukommen (BGE 122 V 178 ff.).

B. Literatur

1. Aktienrecht

Im Zürcher Kommentar ist ein erster Band zum revidierten Aktienrecht erschienen: *Eric Homburger*: Der Verwaltungsrat (OR 707–726, OR 725a kommentiert von *Hans Ulrich Hardmeier*).

Aus der Vielzahl der aktienrechtlichen Dissertationen seien erwähnt: *Thomas Christian Bächtold*: Die Information des Verwaltungsrates (ASR 601); *Irene C. Eggmann*: Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Revisionsstelle bei der Abschlussprüfung (SSHW 176); *Fabrizio Gabrielli*: Das Verhältnis des Rechts auf Auskunftserteilung zum Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (SSHW 182); *Dieter Gericke*: Die genehmigte Kapitalerhöhung (SSB 43); *Philipp Habegger*: Die Auflösung der Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen... (ASR 588); *Adrian W. Kammerer*: Die unübertragbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates (SSHW 180); *Eric R. Scherrer*: Die Stimmrechtsausübung durch Depotvertreter (SSHW 177); *Arlette Stieger-Chopard*: L'exclusion du droit préférentiel de souscription dans le cadre du capital autorisé de la société anonyme (Diss. Genf, Basel/Frankfurt 1997); *Reto Waidacher*: Institutionelle Stimmrechtsvertretung (SSHW 178); *Christian C. Wenger*: Das bedingte Kapital im schweizerischen Aktienrecht (SSHW 165) und vor allem die magistrale Arbeit von *Hanspeter Kläy*: Die Vinkulierung (Basel/Frankfurt 1997).

Ein Sammelband befasst sich mit «Rechtsfragen um die Generalversammlung» (SnA 11, mit Beiträgen von *Hirsch, Nobel, Böckli, Forstmoser* und *Druey*).

2. Recht der GmbH

Es sind zwei Kurzdarstellungen erschienen: *Lukas Handschin*: Die GmbH (Zürich 1996) und *Herbert Wohlmann*: GmbH-Recht (Basel/Frankfurt 1997). Vgl. ferner den als WEKAkompetent erschienenen «Ratgeber» (Loseblattausgabe, Grundwerk 1997). Zur Reform des GmbH-Rechts vgl. nachstehend C 3.

3. Gesellschaftsrecht allgemein

Dieser Tage erscheint mit dem neuen Titel «Schweizerisches Gesellschaftsrecht» die 8., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Version der Gesamtdarstellung von *Meier-Hayoz/Forstmoser*.

4. Börsenrecht

Bekanntlich enthält das neue Börsengesetz auch gesellschaftsrechtlich relevante Bestimmungen, die als eigentliches Sonderrecht für Publikumsaktiengesellschaften verstanden werden können. Vgl. hiezu

Marco Gruber: Die Pflicht zum Übernahmeangebot im neuen Börsengesetz (SSHW 168); *Hans Caspar von der Crone*: Offenlegung von Beteiligungen und Kontrolltransaktionen im neuen Börsengesetz, in: *Dieter Zobl* (Hrsg.): Aktuelle Fragen des Kapitalmarktrechts (SSB 37) 37 ff. sowie zum neuen Börsengesetz allgemein *Christian J. Meier-Schatz* (Hrsg.): Das neue Börsengesetz der Schweiz (Bern/Stuttgart/Wien 1997, mit Beiträgen von *Ruffner, Roth, Meier-Schatz* und *Watter/Malacrida*).

C. Rechtsetzung

1. Börsengesetz

Die gesellschaftsrechtlich relevanten Bestimmungen des Börsengesetzes – Offenlegungspflicht beim Erwerb von Beteiligungen (BEHG 20), Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebots beim Überschreiten einer bestimmten Beteiligungsquote (BEHG 22 ff.) und damit verbunden die Möglichkeit einer Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere, wenn der Anbieter mehr als 98% der Stimmrechte erlangt hat (BEHG 33) – treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2. Fusionsgesetz

Ein BG über die *Fusion, Spaltung und Umwandlung* will unter anderem rechtsformübergreifende Zusammenschlüsse und einen liquidationslosen Rechtskleidwechsel ermöglichen und Umstrukturierungen allgemein erleichtern. Insbesondere sieht es vor, dass solche Umstrukturierungen steuerrechtlich möglichst neutral behandelt werden. Anfang 1998 soll die Vernehmlassung beginnen; mit einem Inkrafttreten ist leider nicht vor dem Jahr 2000 zu rechnen.

3. Revision des Rechts der GmbH

Ein Ende 1996 dem Bundesamt für Justiz eingereicherter Vorschlag für eine Totalrevision des Rechts der GmbH ist in Buchform erschienen: *Böckli/Forstmoser/Rapp*: Reform des GmbH-Rechts. Expertenentwurf vom 29. November 1996 für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Zürich 1997) sowie französisch dieselben: *Révision du droit de la Sàrl* (Lausanne 1997). – Als Alternative zur Revision des GmbH-Rechts wird vorgeschlagen, das Aktienrecht durch einen neuen Abschnitt über die private AG zu ergänzen (vgl. *Hirsch/Nobel*: Projekt einer privaten Aktiengesellschaft, SZW 1997 126 ff.). Welchem der beiden Konzepte, die materiell durchaus zu ähnlichen Ergebnissen führen können, schliesslich

der Vorzug gegeben wird, wird erst die rechtspolitische Diskussion zeigen. (Diese wurde noch im Oktober 1997 durch zwei Symposien in Lausanne und Zürich eingeleitet.) Unbestritten ist, dass es einer Reform im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen bedarf.

4. Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsvorschriften

Eine Expertenkommission, die sich mit der Revision des Rechnungslegungsrechts befasst, will ihren Schlussbericht mit konkreten Vorschlägen Ende 1997 vorlegen.

Vorgezogen werden könnte eine Revision der Aufbewahrungsvorschriften (OR 957 ff.), die den heutigen technischen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Diesbezüglich hat eine Arbeitsgruppe einen Entwurf ausgearbeitet, der Ende Mai 1997 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

D. Hinweise zur Praxis

1. Weiterer Vormarsch der GmbH

Wie in den letzten Jahren hat sich der seit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts anhaltende markante Zuwachs bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch im letzten Jahr weiter fortgesetzt: Gab es Ende 1992 noch weniger als 3000 GmbHs, betrug ihre Zahl Ende 1995 10 705, Ende 1996 16 206, und zurzeit beträgt sie über 20 000. Damit ist die GmbH – mit grossem Abstand hinter der AG freilich (etwa 170 000 Einheiten) – zur am

zweithäufigsten verwendeten Gesellschaftsform vorgerückt.

2. Anpassung der altrechtlichen Aktiengesellschaften

Mitte Jahr ist die Frist für die Anpassung der altrechtlichen Aktiengesellschaften an das revidierte Aktienrecht (insbesondere Anhebung des Minimalkapitals auf Fr. 100 000.– für Gesellschaften, die seit 1985 gegründet wurden) abgelaufen. Es scheint, dass etwa 10–20% der betroffenen Gesellschaften die Frist ergebnislos verstreichen liessen. Was mit ihnen geschehen soll (die gesetzliche Androhung der Auflösung wird allgemein als allzu drakonisch erachtet) ist offen.

3. Handelsregister- und Firmenrecht

Bei den Handelsregisterämtern scheint sich eine «kundenorientiertere» Haltung anzubahnen.

Das *Firmenrecht* ist in letzter Zeit in seinen Einzelheiten noch stärker zu einer Angelegenheit von Spezialisten geworden. Auf den 1. Januar 1998 soll jedoch durch eine *Änderung der Handelsregisterverordnung* und durch eine neue *Weisung des Eidg. Handelsregisteramtes* eine *weitgehende Liberalisierung* in Kraft treten: Die besondere Bewilligungspflicht für nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen wird aufgehoben (es bleibt nur noch die gewöhnliche Prüfung im Hinblick auf das Wahrheitsgebot, das Täuschungsverbot und den Schutz öffentlicher Interessen). Auch das Reklameverbot und die – teils bizarren – Vorschriften über die Schreibweise sollen entfallen. Weiterhin unzulässig bleiben figurative Zeichen in der Firma.